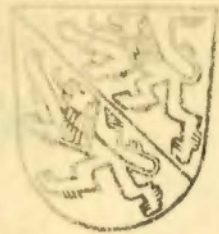


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom - 9. Aug. 1966

Nr. 1686

**Betr.: Baulinien-Revision des Quartierplans "Burggraben"
der Gemeinde Kreuzlingen.**

Am 15. Februar 1966 genehmigte der Regierungsrat die Quartierplanung "Burggraben" der Gemeinde Kreuzlingen. In den Erwägungen war damals festgehalten worden, dass der Vermittlungsvorschlag des Stadtrates von Kreuzlingen, der wegen einer Beschwerde der Erben Weideli ausgearbeitet wurde und den der Beschwerdeführer akzeptierte, nochmals aufgelegt werden müsse.

Die im Beschluss erwähnte "Variante des Quartierplans Burggraben im Bereich der Liegenschaft Weideli" genehmigte der Gemeinderat am 26. Mai 1966. Sie wurde öffentlich aufgelegt vom 7. bis 20. Juni 1966. Eine Einsprache, die der Stadtrat abwies, konnte in der Folge bereinigt werden, sodass gegen den bereinigten Plan beim Regierungsrat keine Beschwerden eingingen.

Mit Schreiben vom 18. Juli 1966 ersucht der Stadtrat von Kreuzlingen um die Genehmigung dieser Baulinien-Revision. Weil damit die gesamte Quartierplanung "Burggraben" sinnvoll und für die betroffenen Grundbesitzer befriedigend abgeschlossen werden kann, steht der Genehmigung durch den Regierungsrat nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinien-Revision des Quartierplanes "Burggraben" der Gemeinde Kreuzlingen wird genehmigt.
3. Mitteilung an: - Stadtrat Kreuzlingen unter Beilage von zwei Baulinien-Plänen mit Genehmigungsvermerk;
 - Strassen- und Baudepartement (3);
 - Tiefbauamt;
 - Wasservirtschaftsamt;
 - Regionalplanungsamt unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Vize-
Der Präsident des Regierungsrates:



Hahn

Der Staatschreiber:

Fink

23.8.66. (ad)
23.8.66/hg